

Ladendorf 29. November 2017

Dringlichkeitsantrag von MUT, SPÖ, FLL, Grüne Lad.

Gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973

Zu TOP 3 „Wasserabgabenordnung – Änderung“

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister soll Punkt 3 der heutigen Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung absetzen.

Begründung der Dringlichkeit:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden der Opposition nicht, wie es in der NÖ Gemeindeordnung vorgesehen ist, 5 Tage vor der Gemeinderatssitzung die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Am 24.11.2017 hat GR Ing. Pilwarsch auf die fehlenden Unterlagen aufmerksam gemacht. Die Unterlagen wurden erst im Laufe des heutigen Tages zugestellt.

Ladendorf hat jetzt schon eine der höchsten Wassergebühren der umgebenden Gemeinden und trotzdem ist laut Voranschlag 2018 eine Erhöhung der Einnahmen im ordentlichen Haushalt aus Wasserabgaben und -gebühren von € 320 000 auf € 416 000 geplant, also eine Mehrbelastung der Ladendorfer Bevölkerung um grob € 100 000.

Zitat aus dem Leitfaden des Gemeindevertreterverbandes der ÖVP:

„Information ist die Grundlage der Arbeit der Gremien in der Gemeinde. Nur gut vorbereitete Mitglieder des Gemeinderates können auf hohem Niveau an der Beratung teilnehmen und dafür sorgen, dass in den Angelegenheiten der Gemeinde die bestmöglichen Lösungen gefunden werden.“

Eine Prüfung aller Unterlagen und Zahlen ist in der Kürze der Zeit einer Gemeinderatssitzung nicht möglich, eine sinnvolle Behandlung des Themas und das Treffen einer seriösen Entscheidung ebenso wenig.

das Trennen einer seriösen Entscheidung ebenso wenig.

Henry Ky
Selbst
Paul Manoll

MARKTGEMEINDE LADENDORF

Z.

Eggersdorf, am 26.11. 2017

Paul Mott
Cordell

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 29. Nov. 2017

21.

Eggersdorf, am 26.11. 2017

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2018
die Asphaltierung des Wienerweges berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Joel Monll
Bunker or



FLL Freie Liste Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 29. Nov. 2017

Zl.

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2017

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2018
die Asphaltierung des restlichen Gwendtweg berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Janit Manfl
Benedict



FLL Freie Liste Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 29. Nov. 2017

Zl.

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2017

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2018

**Die Aufbringung der Verschleiß Decke für die Gemeindestraße in der KG
Eggersdorf berücksichtigt wird.**

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

*Joël Monll
Ladendorf*



FLL Freie Liste Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 29. Nov. 2017

Zl.

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2017

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2018

**die Sanierung einer Brücke über den Taschelbach in KG Ladendorf
berücksichtigt wird.**

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Joël Manf
Bevdo



FLL Freie Liste Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2017

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2018
die Sanierung der Brücke bei der Kapelle in Eggersdorf berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Maunl
Conrad Maunl



FLL Freie Liste Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 29. Nov. 2017

Zl. 

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

Eggersdorf, am 26.11. 2017

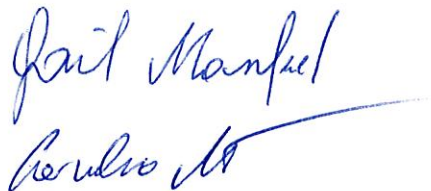
ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2018

**Die Planung und Neubau der Landesstraße durch Grafensulz
berücksichtigt wird.**

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen





FLL Freie Liste Ladendorf
Gemeinderatsfraktion

MARKTGEMEINDE LADENDORF

eingel. 29. Nov. 2017

Zl. 

Eggersdorf, am 26.11. 2017

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Ladendorf

ERINNERUNG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Voranschlag 2018

Der Ankauf eines Minibagger berücksichtigt wird.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen




ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Herrn
Hermann WEGERTH, 1967 geb.,

9102 Kremschitz 36

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits und

Marktgemeinde Ladendorf

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Bau des Hochwasserschutzprojektes Eggersdorf Mühlbergen KG Eggersdorf, gemäß dem Projektplan des TEAM Kernstock Ziviltechniker, mit der Geschäftszahl 1443 vom 10.05.2017.

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft(en), von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse:

Katastral- gemeinde	Einlagezahl.	Grundstück Nr.	Laut Projektplan beanspruchte Fläche in m ²	Preis €/m ²	Entschädigungsbetrag vorbehaltlich der Fertigstellung und Endabrechnung €
Eggersdorf	58	235/1	3220	8	25.760,--
Eggersdorf	32	125	83	8	664,--
Eggersdorf	32	126	158	8	1.264,--
GESAMTABLÖSE					27.688,--
(in Worten: siebenundzwanzigtausendsechshundertachtundachtzig)					

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25 m² wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

V. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt Mühlbergen, KG Eggersdorf in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

VI. Zahlung

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

VII. Verbücherung

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

VIII. Immobilienvertragssteuer

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilienvertragssteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

IX. Pflichten der verkaufenden Partei

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

X. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarkung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

XI. Zahlung

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der

IBAN AT....., BIC.....

XII. Bedingungen

Dieses Übereinkommen ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf

XIII. Sonstiges

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das gegenständliche Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen Entschädigungsbeträge erhalten hat, die über den der gegenständlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Gemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

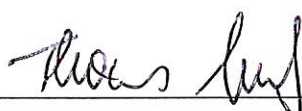
XIV. Zustimmungserklärung

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt Mühlbergen KG Eggersdorf zustimmt.

_____, am _____

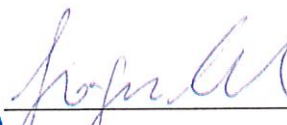
verkaufende Partei

Ladendorf, am _____



Bürgermeister
Thomas LUDWIG

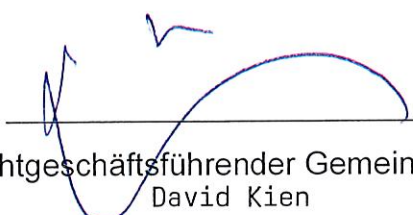




geschäftsführender Gemeinderat
Ing. Jürgen Leitner



nichtgeschäftsführender Gemeinderat
Markus Hemerka



nichtgeschäftsführender Gemeinderat
David Kien

genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 29.11.2017

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Herrn
Leopold Koller, 1960 geb.,

2126 Eggersdorf 29

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits und

Marktgemeinde Ladendorf

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Bau des Hochwasserschutzprojektes Garmannser Weg KG Eggersdorf, gemäß dem Projektplan des TEAM Kernstock Ziviltechniker, mit der Geschäftszahl 1443 vom 18.09.2017.

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft(en), von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse:

Katastral- gemeinde	Einlagezahl.	Grundstück Nr.	Laut Projektplan beanspruchte Fläche in m ²	Preis €/m ²	Entschädigungsbetrag vorbehaltlich der Fertigstellung und Endabrechnung €
Eggersdorf	215	242	1.440	8	11.520,--
GESAMTABLÖSE					11.520,--
(in Worten: elftausendfünfhundertzwanzig)					

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25 m² wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

V. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt Garmannser Weg, KG Eggersdorf in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

VI. Zahlung

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

VII. Verbücherung

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

VIII. Immobilienvertragssteuer

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilienvertragssteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

IX. Pflichten der verkaufenden Partei

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

X. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarkung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

XI. Zahlung

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der

IBAN AT....., BIC.....

XII. Bedingungen

Dieses Übereinkommen ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf

XIII. Sonstiges

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das gegenständliche Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen Entschädigungsbeträge erhalten hat, die über den der gegenständlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Gemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XIV. Zustimmungserklärung

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt Garmannser Weg KG Eggersdorf zustimmt.

_____, am _____

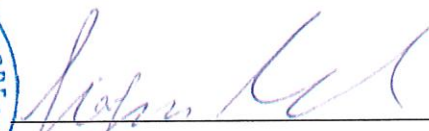
verkaufende Partei

Ladendorf, am _____

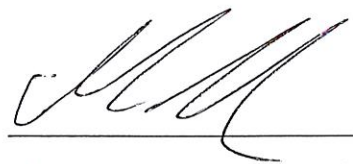


Bürgermeister
Thomas LUDWIG

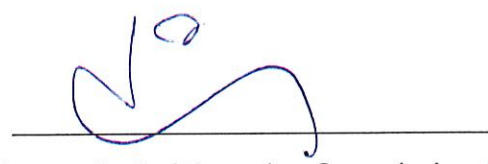




geschäftsführender Gemeinderat
Ing. Jürgen Leitner



nichtgeschäftsführender Gemeinderat
Markus Hemerka



nichtgeschäftsführender Gemeinderat
David Kien

genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 29.11.2017

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Frau
Gabriele PALL, 1963 geb.,

2126 Ladendorf, Hauptstraße 52

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ einerseits und

Marktgemeinde Ladendorf

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1

im Folgenden kurz „Gemeinde“ andererseits,

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Bau des Hochwasserschutzprojektes Garmannser Weg KG Eggersdorf, gemäß dem Projektplan des TEAM Kernstock Ziviltechniker, mit der Geschäftszahl 1443 vom 18.09.2017.

Die verkaufende Partei ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft(en), von der die in der Tabelle Pkt II. näher bezeichneten Teile voraussichtlich auf Dauer im angeführten Ausmaß beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse:

Katastral- gemeinde	Einlagezahl.	Grundstück Nr.	Laut Projektplan beanspruchte Fläche in m ²	Preis €/m ²	Entschädigungsbetrag vorbehaltlich der Fertigstellung und Endabrechnung €
Eggersdorf	24	275	1.600	8	12.800,--
GESAMTABLÖSE					12.800,--
(in Worten: zwölftausendachthundert)					

Die verkaufende Partei überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde; durch die Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte die Gemeinde zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen, deren Ausmaß nicht mehr als 15% der im Pkt II. angeführten Fläche beträgt, benötigen, so kann sie dies zum vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 25 m² wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei, daher frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an die Gemeinde zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch die Gemeinde, welche auch für allfällige Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kenntnis zu setzen. Die Auflösung eines allfälligen Pachtverhältnisses obliegt der verkaufenden Partei.

V. Benützung

Die Gemeinde ist berechtigt, die benötigten Grundflächen mit Beginn der Bauarbeiten für das Hochwasserschutzprojekt Garmannser Weg, KG Eggersdorf in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung gilt sowohl für die Organe der Gemeinde als auch für die mit dem Bau beauftragten Firmen und Fachleute.

VI. Zahlung

Ein Teilbetrag des Ablösebetrages in Höhe von 80% der Ablösesumme ist binnen 4 Wochen ab dem tatsächlichen Baubeginn zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag ist nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme binnen 4 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig.

Sollte die verkaufende Partei eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung erhalten haben, verpflichtet sich dieser zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb von 4 Wochen ab Aufforderung durch die Gemeinde.

VII. Verbücherung

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird von der Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu unterfertigen.

Die verkaufende Partei erklärt sich einverstanden, dass die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgt.

VIII. Immobilien'ertragsteuer

Die verkaufende Partei beantragt die Befreiung von der Immobilien'ertragssteuer gemäß § 30 (2) Z3 EstG, da die im Punkt II. bezeichneten Grundstücke bzw. Teilflächen nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.

IX. Pflichten der verkaufenden Partei

Die verkaufende Partei verpflichtet sich hiermit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Eine Änderung der Pachtverhältnisse sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

X. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, die Kosten für allfällige zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden, sowie die mit der Vermarkung und Vermessung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

XI. Zahlung

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das Konto der verkaufenden Partei bei der

IBAN AT....., BIC.....

XII. Bedingungen

Dieses Übereinkommen ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf

XIII. Sonstiges

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer Übereinkommen für das gegenständliche Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen Entschädigungsbeträge erhalten hat, die über den der gegenständlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich die Gemeinde, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

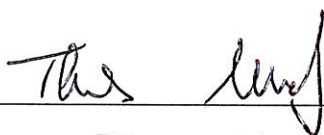
XIV. Zustimmungserklärung

Die verkaufende Partei erklärt durch ihre Unterschrift, dass sie der Inanspruchnahme und den baulichen Maßnahmen auf dem im Punkt II. näher bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß dem gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt Garmannser Weg KG Eggersdorf zustimmt.

_____, am _____

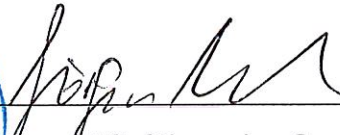
verkaufende Partei

Ladendorf, am _____



Bürgermeister
Thomas LUDWIG





geschäftsführender Gemeinderat
Ing. Jürgen Leitner



nichtgeschäftsführender Gemeinderat
Markus Hemerka



nichtgeschäftsführender Gemeinderat
David Kien

genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 29.11.2017

Marktgemeinde Ladendorf

ZI. PERS-2/2017

Betrifft:

Versetzung in den dauernden Ruhestand

**Herrn
Gemeindearzt
Dr. Kurt FERNER, 1953 geb.,**

Am Hummelberg 13
2126 Ladendorf

Datum, am 30.11.2017

B E S C H E I D

Aufgrund Ihres Ansuchens vom **07. Februar 2017** ergeht folgender

S P R U C H

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. November 2017 beschlossen, Sie gemäß §§ 38 und 39 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 leg. cit NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977), LGBl. 9400, in der derzeit gültigen Fassung, mit Wirkung vom 01. Jänner 2018 in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Auf Grund Ihrer ruhegenussfähigen Dienstzeit von **38 Jahren** und **6 Monaten** wird Ihnen gemäß §§ 25 und 55 Abs. 9 der Ruhegenuss im Ausmaß von 100 % des vollen Ruhegenusses aus den Mitteln des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte NÖ zuerkannt.

Die Ruhestandsversetzung tritt mit **01. Jänner 2018** in Kraft.

B E G R Ü N D U N G

Sie haben am **07. Februar 2017 per Email** um Versetzung in den dauernden Ruhestand und um Zuerkennung des Ruhegenusses angesucht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. November 2017 Ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand beschlossen.

Die Ruhestandsversetzung ist mit dem der Entscheidung folgenden 01. Jänner 2018 auszusprechen.

Ihre für die Bemessung des Ruhegenusses nach Maßgabe der §§ 25, 55 und § 57, NÖ GÄG 1977, zugrunde liegende ruhegenussfähige Dienstzeit setzt sich wie folgt zusammen:

1. Tatsächliche Dienstzeit

vom 01. September 1989 bis 31. Dezember 2017 im Ausmaß von 27 Jahre und 4 Monate

2. Angerechnete Vordienstzeit

laut Bescheid vom 18. Oktober 1989 im Ausmaß von 7 Jahren und 2 Monaten und zuzüglich, laut Auskunft des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte im Ausmaß von 4 Jahren. Ergibt eine gesamte anrechenbare Vordienstzeit im Ausmaß von 11 Jahren und 2 Monaten.

insgesamt: 38 Jahre und 6 Monate

Für die Bemessung des Ruhegenusses sind daher **38 Jahre** und **6 Monate** anzurechnen. Ihr monatlicher Ruhegenussanspruch ist mit 100 % des vollen Ruhegenusses, der 50 % des Enddienstbezuges beträgt, festzusetzen.

Gemäß § 55 Abs. 9 Z. 2 NÖ GÄG 1977 sind für Gemeindeärzte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde

(Sanitätsgemeinde) aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen, anstelle § 25 Abs. 2 folgende Bestimmungen anzuwenden:

Der volle Ruhegenuss eines Gemeindearztes beträgt monatlich 50 % seines Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 2 und 8). Der Ruhegenuss beträgt nach zehn für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstjahren 50 % des vollen Ruhegenusses. Er erhöht sich

- a) für weitere vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,167 % des vollen Ruhegenusses pro restlichen Dienstmonat und
- b) für nach dem 31. Dezember 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,667 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,139 % des vollen Ruhegenusses pro restlichem Dienstmonat.

Zum Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand, befanden Sie sich in der Dienstklasse VII, der **Gehaltsstufe 9** nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.

Ihr monatlicher Ruhegenuss und die für jedes Kalenderviertel anfallende Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des monatlichen Ruhegenusses wird Ihnen aus den Mitteln des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte NÖ, 3100 St. Pölten, Brunngasse 14, **ab 01. Jänner 2018** auf Ihr bekannt zu gebendes Girokonto überwiesen.

Bei Geltendmachung des Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages ist die hierfür notwendige Erklärung (Formular E 30, erhältlich bei allen Finanzämtern) ebenfalls dem Pensionsverband vorzulegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Fluss *Luft*

Zur Kenntnis an:

1. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
2. Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ
Brunngasse 14
3100 St. Pölten
3. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
Josefstädter Straße 80
1080 Wien
4. Ärztekammer für NÖ
Wipplingerstraße 2
1010 Wien
5. An die
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

GRUNDNUTZUNGS- UND DIENSTBARKEITSVERTRAG

Windpark Kreuzstetten IV

abgeschlossen zwischen

Windpark Kreuzstetten IV GmbH, FN 395102h
2115 Ernstbrunn, Energiewende Platz 1

nachstehend „Betreiber“ genannt, und

Marktgemeinde Ladendorf
Kardinal Franz König Strasse 1
2126 Ladendorf

nachstehend „Eigentümer“ genannt:

Präambel

Zum Zwecke der Verbücherung wird der zwischen Eigentümer und Betreiber geschlossene Vorvertrag wie folgt grundbuchsfähig ausgefertigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Eigentümer ist Eigentümer der Liegenschaft(en)
EZ 246, KG 15025 Ladendorf mit dem(n) Grundstück(en) Nr. 2573.
Der Eigentümer räumt dem Betreiber an (den) Grundstück(en) Nr. 2573 nachstehend „Liegenschaft“ genannt, zu nachstehenden Bedingungen Dienstbarkeiten ein und der Betreiber erklärt die Vertragsannahme.
- 1.2 Der Eigentümer gestattet dem Betreiber den Luftraum über seinem Grundstück für das Drehen der Rotorflächen der auf den Nachbargrundstücken zu errichtenden Windenergieanlage zu nutzen.
- 1.3 Der Eigentümer räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke – wie oben angeführt- dem Betreiber und dessen Rechtsnachfolger als Betreiber des Windparks Kreuzstetten IV zur Ausübung und Absicherung der vorgenannten Rechte auf den Grundstücken – wie oben angeführt – nachfolgende Dienstbarkeiten ein:
 - a) die Dienstbarkeit zur Nutzung des Luftraumes für das Drehen der Rotorblätter der Windenergieanlagen (lt. Planbeilage).
 - b) die Dienstbarkeit zur Bepanung der gegenständlichen Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, inkl. das Recht die Anlagen jederzeit, zu Zwecke des Betriebes, der Überprüfung, Wartung, Erneuerung des Umbaues oder Instandhaltung zu betreten.

- c) die Duldung der zeitweiligen Nutzungseinschränkung der gegenständlichen Grundstücke (bei Eisansatz lt. bisheriger Erfahrung bis zu 10 Tage pro Winter) bzw. Zufahrtsbehinderung. Vergütungsfähige Flurschäden werden nach § 6 vergütet.

Der Betreiber erklärt, die Dienstbarkeiten anzunehmen.

- 1.4 Der Eigentümer ist berechtigt, die Liegenschaft weiterhin so zu nutzen, dass der Betreiber dadurch in der Ausübung seiner Rechte, insbesondere im Betrieb des Windparks, nicht beeinträchtigt wird.
- 1.5 Die Windenergieanlagen, die verlegten Leitungen, die Mess-, Schalt-, und Transformatorstationen und sonstige Einrichtungen bleiben ausschließlich im Eigentum des Betreibers (Superädifikat gemäß § 435 ABGB). Klarstellend wird festgehalten, dass die Anlagen welcher Art auch immer in der Absicht errichtet werden, diese nicht auf Dauer auf der Liegenschaft zu belassen, sondern nach Ablauf ihrer technischen Lebenszeit oder einem anderem vom Betreiber oder Berechtigten gewählten Zeitpunkt vom Grund wieder entfernt werden.
- 1.6 Der Grundeigentümer räumt dem Betreiber das Recht ein, die bestehende Anlagen durch eine größere Anlage am selben Standort zu ersetzen. Die eventuell dadurch zusätzlich benötigte Fläche wird dem Grundeigentümer zusätzlich vergütet.
- 1.7 Die Auflagen des Genehmigungsbescheides werden von beiden Parteien vorweg akzeptiert.

§ 2 Vertragslaufzeit / Kündigung

- 2.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt im Zeitpunkt der Vertragsannahme.
- 2.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. gerichtlich aufgekündigt werden. Der Eigentümer verzichtet jedoch – mit Ausnahme des nachfolgenden Punktes 2.3 - auf eine Kündigung des Vertrags für die ersten 50 Jahre ab Vertragsbeginn, sohin darauf, vor Ablauf von fünfzig Jahren eine gerichtliche Kündigung einzubringen. Der Eigentümer verpflichtet sich, die dem Betreiber eingeräumten Dienstbarkeiten zu verdinglichen.
- 2.3 Der Eigentümer hat das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung, wenn der Betreiber nach Eintritt der Fälligkeit trotz - mittels eingeschriebenen Briefes - erfolgter schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von drei Monaten mit der Zahlung des Entgelts gemäß § 3 mehr als 6 Monate in Rückstand geraten ist. Im Fall des Zahlungsverzuges sind 6 % Verzugszinsen zu bezahlen.

Sofern der Betreiber gemäß Punkt 9.1 von seinem Weitergaberecht Gebrauch gemacht hat oder einem Dritten ein Eintrittsrecht eingeräumt hat und der Eigentümer davon wie in Punkt 9.1 vorgesehen verständigt wurde, wird eine vorzeitige Vertragsauflösung gemäß diesem Punkt nur rechtswirksam, wenn die schriftliche Mahnung und Nachfristsetzung von drei Monaten auch an den dem Eigentümer bekanntgegebenen Dritten bzw. die Bank erfolgt.

Festgehalten wird, dass der Dritte bzw. die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, nach Zugang einer Mahnung und Nachfristsetzung gemäß diesem Punkt Zahlungspflichten des Betreibers zu erfüllen; derartige Zahlungen beseitigen einen allfälligen Zahlungsverzug des Betreibers, sodass kein Recht des Eigentümers zur vorzeitigen Vertragsauflösung besteht.

- 2.4 Sollten die Windenergieanlagen stillgelegt und abgebaut und nicht durch neue ersetzt werden, endet

der Vertrag spätestens zum Ende des Monats, in dem stillgelegt und nach Maßgabe der öffentlich rechtlichen Vorschriften abgebaut und die ursprüngliche landwirtschaftliche Bearbeitbarkeit des Bodens wieder hergestellt wurde.

§ 3 Entgelt

- 3.1 Als Entgelt für die Einräumung dieser Rechte erhält der Grundeigentümer eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 50.000 für die Luftraumnutzung auf seinem o.a. Grundstück(en).
- 3.2 Mit der Bezahlung des oben angeführten Entgelts ist sowohl die Nutzung als auch die grundbücherliche Einräumung der Dienstbarkeit abgegolten.
- 3.3 Das Entgelt ist nach der grundbücherlichen Eintragung binnen drei Monaten mit einem Respiro von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 4 Pflichten des Eigentümers

- 4.1 Der Eigentümer leistet dafür Gewähr, dass während der Dauer des aufrechten Vertrages keine Rechte an den vertragsgegenständlichen Grundstücken für andere Windparkbetreiber, -planer oder -errichter eingeräumt werden.

§ 5 Pflichten des Betreibers

- 5.1 Der Betreiber ist im Fall der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen verpflichtet, dabei die geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 5.2 Der Betreiber verpflichtet sich, dem Eigentümer den geplanten Baubeginn einen Monat im vornhinein mitzuteilen.
- 5.3 Der Betreiber verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, nach Stilllegung der Windenergieanlagen und Beendigung dieses Vertragsverhältnisses auf seine Kosten die unverzügliche Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeiten im Grundbuch durchzuführen.
- 5.4 Der Betreiber wird für den Eigentümer diesen Vertrag unmittelbar nach Inkrafttreten beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern anzeigen. Der Betreiber verpflichtet sich, die dafür anfallenden Gebühren zu tragen.

§ 6 Haftung/Entschädigung

- 6.1 Der Betreiber hält den Eigentümer bezüglich all jener Schäden schad- und klaglos die mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang stehen und beim Eigentümer eingetreten sind. Der Betreiber verpflichtet sich, alle nachgewiesenen Schäden innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nach Nachweis derselben, zu ersetzen, sofern diese Frist in Relation zu dem Schaden als angemessen beurteilt werden kann. Der Betreiber haftet für Schäden, die dem Eigentümer oder Dritten durch die Errichtung, Inbetriebnahme und/oder den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Der Betreiber verpflichtet sich daher, eine entsprechende Versicherung für die Dauer des Betriebes der Anlage abzuschließen.

- 6.2 Entschädigungen für Ernteaussfall bei der Errichtung der Anlagen sind gemäß den gültigen Richtsätzen für Entschädigungszahlungen der Vergütungsrichtlinie für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der Landwirtschaftskammer Niederösterreich an den Bewirtschafter des jeweiligen Grundstückes abzugelten. Der Betreiber verpflichtet sich, keine unnötigen, mutwilligen Schäden bei der Errichtung der Anlagen zu verursachen.
- 6.3 Entschädigungen für Ernteaussfälle auf und am Rand der Zuwegung und im Umkreis von 25m rund um die Windenergieanlagen sind ausgeschlossen, soweit diese Flächen nicht für nötige Wartungs- und Reparaturarbeiten verwendet werden. Auch hier sind unnötige, mutwillige Schäden durch den Betreiber zu vermeiden. Um etwaige Schäden eindeutig festzulegen, kann ein Gutachter der zuständigen Bezirksbauernkammer hinzugezogen werden.

§ 7 Vollmacht

- 7.1 Der Eigentümer bevollmächtigt hiermit den Betreiber, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Schritte zu unternehmen. Der Eigentümer bevollmächtigt den Betreiber weiter zur Einholung aller zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen behördlichen Genehmigungen welcher Art auch immer.
- 7.2 Der Eigentümer verpflichtet sich, in sämtlichen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen eingeleiteten Behördenverfahren die nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Eigentümer in der hierzu erforderlichen Form ohne Zeitverzug abzugeben.
- 7.3 Der Eigentümer gibt seine Zustimmung, dass die Dienstbarkeiten nach § 1 dieses Vertrages zugunsten des Betreibers bzw. dessen Rechtsnachfolgern bzw. Sicherungseigentum der finanzierenden Bank ohne sein weiteres Wissen oder Zustimmung, jedoch nicht auf seine Kosten grundbücherlich einverleibt und die Windenergieanlagen als Bauwerk nach § 435 ABGB (Superädifikat) im Grundbuch ersichtlich gemacht werden kann. Der Eigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung und Ersichtlichmachung sämtlicher mit diesem Vertrag dem Betreiber eingeräumten Rechte erforderlichen Erklärungen abzugeben und notwendige Urkunden ohne Zeitverzug ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Aufsandungserklärung

- 8.1 Der Eigentümer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrags ohne sein weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf seine Kosten, ob der ihm zur KG 15025 Ladendorf gehörenden Liegenschaft EZ 246, hinsichtlich der Grundstücke Nr. 2573 die folgende Eintragung bewilligt werde:
- 8.2 „Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Nutzung des Luftraums für das Drehen der Rotorblätter für Zwecke des Betriebs von Windkraftenergieanlagen; jeweils gemäß Punkt 1.3 dieses Dienstbarkeitsvertrags vom [Datum] zu Gunsten der Windpark Kreuzstetten IV GmbH, A-2115 Ernstbrunn, Energiewende Platz 1, FN 395102h.“

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Das Bestandsverhältnis geht beiderseits auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Liegenschaft bzw. als Betreiber des Windparks Keuzstetten IV über. Der Betreiber ist auch berechtigt, ohne

Zustimmung des Eigentümers die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, auch mehrmals, zu übertragen (echtes Weitergaberecht) oder Dritten ein Eintrittsrecht in die Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag einzuräumen, jedoch ausschließlich (i) zur Errichtung/Betrieb von Windenergieanlagen nach § 1 oder (ii) an finanzierende Banken im Zusammenhang mit der Finanzierung der Errichtung von Windenergieanlagen (die „Bank“), wovon der Betreiber den Eigentümer schriftlich verständigen wird. Der Übergang des Rechtsverhältnisses auf den Dritten erfolgt mit dem Zeitpunkt der Einigung zwischen Betreiber und Dritten; der Anzeige an den Eigentümer kommt ausschließlich deklarative Wirkung zu. Die Regelungen in Punkt 2.3. (Verpflichtung der schriftlichen Verständigung der Bank von Mahnung und Nachfristsetzung im Zusammenhang einer vorzeitigen Vertragsauflösung) gelten ab der schriftlichen Verständigung des Eigentümers gemäß diesem Punkt 9.1. Die neuerliche Ausübung eines Weitergaberechtes durch den Rechtsnachfolger wird ausdrücklich vereinbart. Die Ausübung des Weitergaberechtes berechtigt den Eigentümer nicht, das vereinbarte Entgelt zu erhöhen.

- 9.2 Der Betreiber ist weiters berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Vertragsübernahme auf Gesellschaften zu übertragen, an denen die Windkraft Simonsfeld AG mehrheitlich beteiligt ist. Der Eigentümer stimmt dieser Vertragsübernahme hiermit unwiderruflich vorab zu.
- 9.3 Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er Flächen der Liegenschaft verkauft oder das Eigentum an diesen Flächen anderwärtig überträgt, diesen Vertrag ausdrücklich auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden und in den Übertragungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen „*Der Rechtsnachfolger tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich auf Grund der eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen sowie dem Dienstbarkeitsvertrag dem jeweils Berechtigten gegenüber ergeben und übernimmt den Dienstbarkeitsvertrag vom.... vollinhaltlich*“. Der Eigentümer haftet dem Betreiber für sämtliche aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden und Nachteile.
- 9.4 Der Eigentümer räumt dem Betreiber oder einem Rechtsnachfolger des Betreibers für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein zu verbücherndes Vorkaufsrecht ein. Der Eigentümer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass ohne sein weiteres Wissen oder Einvernehmen ob der angeführten Liegenschaft(en) das Vorkaufsrecht für die Windpark Kreuzstetten IV GmbH einverleibt wird. Der Betreiber oder sein Rechtsnachfolger verzichtet auf sein Vorkaufsrecht, wenn innerhalb der Familie (Kinder, Schwieger- und Enkelkinder, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen) verkauft wird. In einem solchen Fall ist jedoch das Vorkaufsrecht auf den familieneigenen Nacheigentümer zu überbinden bzw. von diesem nochmals gesondert an den Betreiber einzuräumen.
- 9.5 Für jeden Fall der Beendigung dieses Vertrags räumt der Eigentümer dem Betreiber oder seinem Rechtsnachfolger hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Parzellen das Vormiet-, Vorpacht- oder Vorbestandsrecht zu den in diesem Vertrag festgelegten Konditionen ein. Es ist übereinstimmender Wille der Vertragsparteien, dass bei Funktionalität der Windenergieanlagen diese weiter betrieben werden sollen und können; der (Weiter)Betrieb ist daher jeder anderen Nutzung vorzuziehen.
- 9.6 Sollten durch den Nutzungsvertrag bücherliche oder außerbücherliche Rechte und/oder Pflichten Dritter berührt werden (z.B. Pächter), so hat der Eigentümer diese dem Betreiber unverzüglich bekannt zu geben. Eine allenfalls notwendige Zustimmung Dritter zur vereinbarten Nutzung durch den Betreiber ist vom Eigentümer zu erwirken. Der Eigentümer haftet für den ungestörten Besitz des dienenden Grundstücks und den damit verbundenen ungestörten Betrieb der Windkraftanlagen.
- 9.7 Der Eigentümer verpflichtet sich, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und alle zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Schritte – auch zwecks Erlangung aller behördlichen Genehmigungen welcher Art auch immer - zu setzen und insbesondere

die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages zu unterfertigen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages (ausschließlich individueller rechtlicher Beratung) trägt der Betreiber.

- 9.8 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- 9.9 Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. den zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekannt gegebenen Adressen.
- 9.10 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.
- 9.11 Sämtliche Vertragsparteien ermächtigen hiermit Frau Petra Baumgartner, geb. 07.04.1968, Notariat Bäuml, Rathaus, 2100 Korneuburg, in ihrem Namen sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Änderungen dieses Vertrages für sie durchzuführen, die diesbezüglichen Urkunden in der erforderlichen Form zu errichten und zu unterfertigen und die entsprechenden Eingaben an das Grundbuchsgericht zu überreichen und in Empfang zu nehmen.
- 9.12 Der Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der verwaltungstechnischen Erfordernisse elektronisch erfasst, gespeichert und verwaltet werden. Dies beinhaltet jedoch keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit der Nutzungsvereinbarung in keinem unmittelbaren rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.
- 9.13 Das Original des Grundnutzungs- und Dienstbarkeitsvertrags verbleibt bei der Berechtigten, der Grundeigentümer erhält eine Kopie. Werden 2 Originale ausgefertigt erhält jede der Parteien ein Original.

Anhang: Lageplan

Ladendorf, 29.11.2017

Ort, Datum



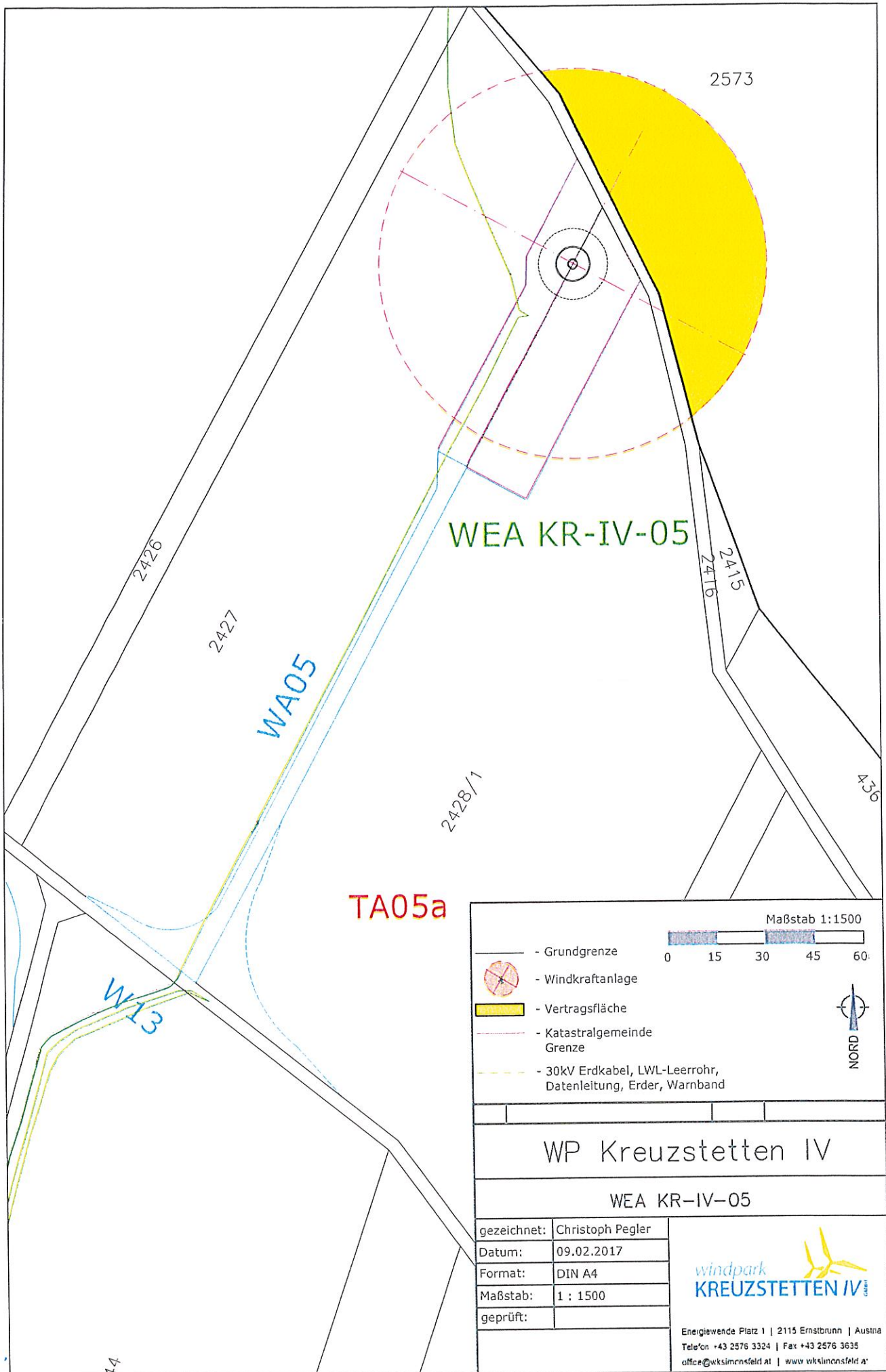
Marktgemeinde Ladendorf / Bürgermeister

Geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Kreuzstetten IV GmbH



Maßstab 1:1500

0 15 30 45 60

— Grundgrenze

⊗ Windkraftanlage

Vertragsfläche

— Katastralgemeinde Grenze

— 30kV Erdkabel, LWL-Leerrohr, Datenleitung, Erder, Warnband

NORD

WP Kreuzstetten IV

WEA KR-IV-05

gezeichnet:	Christoph Pegler
Datum:	09.02.2017
Format:	DIN A4
Maßstab:	1 : 1500
geprüft:	

Energiewende Platz 1 | 2115 Ernstbrunn | Austria
 Telefon +43 2576 3324 | Fax +43 2576 3635
 office@wksimonsfeld.at | www.wksimonsfeld.at

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde LADENDORF

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde ... **LADENDORF**

am **29.11.2017**

Der/Die Bürgermeister/in



Erght an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)

den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)

den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)

den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)

Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

**gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016**

abgeschlossen zwischen

der (Stadt-, Markt-) Gemeinde Ladendorf

und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5,
3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und
Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Mistelbach mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Mistelbach zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Ladendorf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Ladendorf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von €5,30 (EURO fünfkommadreißig), an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mistelbach, auf das Konto der Erste Bank AG, IBAN AT67 2011 1201 1220 0700, BIC GIBAATWWXXX zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Ladendorf geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mistelbach, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Ladendorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mistelbach, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Ladendorf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Ladendorf, am 29.11.2017.

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich:

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich,
Bezirksstelle Mistelbach:

13.11.2017



[Signature]
Heinrich Hölzl

(Stadt-, Markt-) Gemeinde Ladendorf:

[Signature]
[Signature]

[Signature]



genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2017, TOP 13

Zu TO Punkt 13 der Sitzung vom 03. November 2016:

Aufgrund der an den Bürgermeister in der Sitzung vom 02. Oktober 2017 gerichteten Anfrage betreffend „**Versäumnisse bei der Verlegung der Leitung für die Straßenbeleuchtung**“ beantworte ich diese aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

- Zu 1. Sämtlichen Aufgaben die mit dem Bürgermeisteramt verbunden sind widme ich mich mit vollster Aufmerksamkeit.
- Zu 2. Das Baustellenmanagement wird gemeinsam mit der Straßenbauabteilung 3, Straßenmeisterei und Gemeinde Ladendorf wahrgenommen. Es finden regelmäßig diesbezügliche Besprechungen statt.
- Zu 3. € 2.100,-- , dies sind 50% des ursprünglichen Betrages und Ergebnis meiner Verhandlungen mit dem Unternehmen
- Zu 4. Die Beauftragung umfasste die LED-Umrüstung B40 zwischen Barenthgasse und Plannerkurve. Diese ist erfolgreich umgesetzt worden.
- Zu 5. Die genauen Mehrkosten können nicht festgestellt werden, da in jedem Fall aufgegraben werden musste.
- Zu 6. Die Arbeiten wurden nach dem Stand der Technik ordnungsgemäß ausgeführt.


Thomas LUDWIG
Bürgermeister